



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d. Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 14. Oktober 2021			Nr. 41/2021
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	9.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: amtsblatt@zimmern-udb.de

Amtliches

Bürgermeistersprechstunden:

Nach telefonischer Terminvereinbarung
07427/2518 oder 01603041836
juergen.leichtle@zimmern-udb.de

Altpapiersammlung des Musikvereins Zimmern u.d.B.

Die nächste Altpapiersammlung findet am
Samstag, 23. Oktober 2021 statt.

Bitte legen Sie das Altpapier bis spätestens **10:00 Uhr** am
Straßenrand zur Abholung bereit,
da wir bereits am Vormittag mit der Sammlung beginnen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
Musikverein Zimmern u.d.B.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Zimmern unter der Burg vom 12.10.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen
Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen
Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart
- § 13 Feuerwehrausschuss
- § 14 Hauptversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung
mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz
2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1
Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemein-
derat am 14.09.2021 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zimmern unter der
Burg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist
eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende
Einrichtung der Gemeinde Zimmern unter der
Burg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr
aus
 1. der Einsatzabteilung
 2. der Altersabteilung

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen
Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen
und das Gemeinwesen, vor hierbei drohenden
Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus le-
bensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu
leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis,
einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis,
das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehen-
den Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Men-
schen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter
führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte
und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar
betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des
Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen
beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftra-
gen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen
Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbe-
sondere der Brandschutzaufklärung und -er-
ziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf

Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, auf Antrag, Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Für den Leiter der Altersabteilung wird kein Stellvertreter bestellt.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Eine eigene Jugendfeuerwehr wird aktuell nicht geführt.
Die Jugendlichen der Gemeinde Zimmern unter der Burg können gemäß "Jugendordnung" (Ordnung für die Jugendfeuerwehr Schömberg) der Jugendfeuerwehr in Schömberg beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Zimmern u.d.B. Das Nähere zur Organisation der Jugendfeuerwehr Schömberg wird in der Jugendordnung der Feuerwehr Schömberg festgelegt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrvertreter (Jugendbetreuer) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung seiner Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Vertretung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrvertreter muss der Gemeindefeuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. Der Jugendfeuerwehrvertreter kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrvertreter ist für die ordnungsgemäße Betreuung der Jugendlichen aus Zimmern unter der Burg verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- (1) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- (2) bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem

Ausscheiden eines Feuerwehrkommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Überlandhilfe bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrvertreters, sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf 5 Jahre bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Mitgliedern der Feuerwehr in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu

pflügen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

- (5) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus zwei, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe

zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Die Wahlen des Kommandanten und dessen Stellvertreter werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

Die restlichen Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung

- durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen des Leiters der Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrvertreters, des Schriftführers und des Kassenverwalters gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die der Feuerwehr angehören, zu prüfen.
Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 09.Juli.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.12.2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zimmern unter der Burg, den 12.10.2021

Jürgen Leichtle
Bürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.10.2021, die Anzeige an das Landratsamt am 14.10.2021

**Freiwillige Feuerwehr der Altersabteilungen
Schömberg-Schörzingen-Dotternhausen-Weilen
u.d.R.-Zimmern u.d.B.-Hausen a.T.-Dormettingen**
Wir treffen uns am kommenden **Freitag, den 15.10.2021 um 14.30 Uhr** auf dem Parkplatz Oberhohenberg in Schörzingen bei der Schutzhütte. Nach einem kleinen Spaziergang zur Nikolaus Kapelle machen wir den Abschluss in den St.Josef-Stuben in Schörzingen. (gegen 16.00Uhr)
Herzliche Grüße J. Weinmann Raumschaftsvertreter



Krämermarkt in Schömberg

Zum „Kilbemarkt“ am Mittwoch, 20. Oktober 2021, laden wir Sie herzlich ein.

Es erwartet Sie ein interessantes und vielseitiges Angebot. Bitte beachten Sie, dass das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung sowie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zueinander gelten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das Landratsamt informiert:

Sachkundenlehrgang Pflanzenschutz

Alle in der Landwirtschaft Tätigen, die ohne landwirtschaftliche Ausbildung sind und Pflanzenschutzmittel anwenden, müssen sachkundig sein und einen entsprechenden Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzen.

Das Landwirtschaftsamt Balingen bietet zusammen mit dem Landwirtschaftsamt Tübingen einen Lehrgang zur Erlangung des Sachkundenachweises für Anwender von Pflanzenschutzmitteln an.

Am **Freitag, den 05. November 2021 um 13.00 Uhr** beginnt ein neuer Lehrgang zur Erlangung der notwendigen Sachkenntnisse. Die weiteren Lehrgangstermine sind am 06.11., 09.11., 12.11. und 19.11. (Abschlussprüfung).

Bitte Interesse können Sie sich bis 30.10.2021 unter der Rufnummer 07433/921941 im Landwirtschaftsamt in

Balingen oder unter Landwirtschaftsamt@zollernalb-kreis.de anmelden. Das detaillierte Lehrgangsprogramm erhalten Sie dann mit der Anmeldebestätigung.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorschriften hinsichtlich Covid-19. D.h. nach derzeitigem Stand müssen die TeilnehmerInnen geimpft oder genesen sein oder ein negatives Testergebnis vorweisen. Darüber hinaus besteht in Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.

Fortbestand der Kinder- und Jugendmedizin am Standort Meßstetten durch MVZ des Zollernalb Klinikums



Dr. Christine Ringwald und Dr. Brigitte Kneer (v.l.n.r.) im MVZ Kinder- & Jugendmedizin in Meßstetten. Foto: Zollernalb Klinikum
Die etablierte Kinderarztpraxis von Frau Dr. Brigitte Kneer wird mit Wirkung vom 1.10.2021 an das MVZ Kinder- und Jugendmedizin des Zollernalb Klinikums übertragen. Gemeinsam mit Frau Dr. Christine Ringwald, die vielen Patienten durch Ihre Tätigkeit in der Praxis bekannt ist, wird Frau Dr. Brigitte Kneer auch weiterhin am bisherigen Standort in Meßstetten tätig sein.

Das Zollernalb Klinikum als künftiger Träger der Praxis eröffnet damit das 4. medizinische Versorgungszentrum. „Wir freuen uns sehr, dass wir zur Sicherstellung der guten medizinischen Versorgung in Meßstetten beitragen“ freut sich Dr. Gerhard Hinger, Geschäftsführer der MVZ Trägergesellschaft, über die neu geschaffene Struktur.

Das erfolgreiche Konzept eines MVZ für Kinder- und Jugendmedizin in Balingen, unter der Leitung von Dr. Brigitte de Potzulli, wird die bisherige sehr gute kinderärztliche Versorgung in Meßstetten unterstützen.

Für Neugeborene, Kinder und Jugendliche aus Meßstetten und Umgebung wird durch den Fortbestand der Praxis die heimatnahe Versorgung auf dem Heuberg in gewohnter Weise gewährleistet. Neben allen Früherkennungsuntersuchungen und der Akut-Sprechstunde, sowie Allergiediagnostik, bietet die Praxis durch eine gute Vernetzung mit dem MVZ in Balingen auch die Möglichkeit zur Sonographie und der zeitnahen Vorstellung in der kinderendokrinologischen Sprechstunde.

Als Träger des MVZ unterstützt das Zollernalb-Klinikum die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Zollernalbkreis durch ein Team von aktuell 4 angestellten Kinderärztinnen.

Kontaktdaten:

MVZ des Zollernalb Klinikums

Kinder und Jugendmedizin

Konradstr. 25

72469 Meßstetten

Tel. 07431 90673

Homepage: www.mvz-zollernalb.de

Die Sprechzeiten lauten:

Montag 8:00 – 12:00 u. 15:00 - 19:00

Dienstag 8:00 - 12:00 u. 15:00 - 19:00

Mittwoch 8:00 - 12:00

Donnerstag 8:00 - 12:00 u. 15:00 - 19:00

Freitag: 8:00 -13:00

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **116117**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Giftnotrufzentrale Freiburg**0761/19240**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbkllinikum Balingen, Tübinger Straße 30, 72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbkllinikum Albstadt, Friedrichstraße 39 72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr

Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.° - 12.30 Uhr und 14.° - 19.30 Uhr

Mi., 8.° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Verschiedenes

BiraBöhmische Blasmusik e.V.

Am Samstag, den 16.10. und Sonntag, den 17.10. feiert das Naturfreundehaus Jungbrunnen sein Oktoberfest. Sonntags um 10.00 Uhr beginnt das Weisswurstessen zum Frühstück und im Anschluss wird Spanferkel aufgetragen. Ab ca. 11.00 Uhr werden wir Euch in vertrauter Weise bis zum späten Nachmittag unterhalten. Ob schwungvolle Polkas, meisterhafte Solo-Vorträge oder diverse Gesangeinlagen, Ihr werdet sicher auf Eure Kosten kommen. Wir würden uns freuen, wenn Ihr recht zahlreich kommt und mit uns einen schönen Tag verbringt. Eure BBB



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

Für Frauen: Keine Angst vor Weiterbildung - Zeit für meine Zukunft

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe Frauen#Mittendrin bieten Tanja Modica und Martina Schnabel, beide Berufsberaterinnen im Erwerbsleben im Verbund Schwarzwald-Bodensee-Oberschwaben der Agentur für Arbeit, am 27. Oktober von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr Beratungstermine an. Die Beratungstermine sind für Frauen gedacht, die sich beruflich weiterbilden möchten, egal ob sie in Beschäftigung sind oder beruflich wieder einsteigen möchten. Die Berufsberaterinnen zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, ans Ziel zu gelangen.

Die Beratungen finden online statt. Die Teilnehmerinnen benötigen ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop, PC). Die Einwahldaten erhalten sie nach der Anmeldung. Anmelden können sich interessierte Frauen bei Liane Rebhan, der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Balingen, unter Balingen.BCA@arbeitsagentur.de. Unter 07433 951-304 steht sie auch für Fragen rund um die Veranstaltungsreihe zur Verfügung.

Falls dieser Termin nicht passt: Am 30. November und 15. Dezember sind weitere Beratungstage geplant.

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2021

das Handwerk bietet jungen Menschen auch im Herbst noch den „Last-Minute-Einstieg“ in eine duale Ausbildung. Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk noch

373 Betriebe 700 Auszubildende für das Jahr 2021 und 455 Betriebe haben bereits 969 Lehrstellen für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für den Ausbildungsstart in 2021 sind aktuell noch 120 Lehrstellen ausgeschrieben und schon 157 Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2022 gemeldet. (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 239 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Im Herbst bietet die Handwerkskammer wieder **kostenlose Online-Veranstaltungen** zur Berufsorientierung an.

• Am **9. November 2021 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr** sind Schüler*innen und Jugendliche eingeladen, sich im Web-Seminar „Traumberuf Handwerk“ über Ausbildungschancen und Zukunftsperspektiven in den über 130 Handwerksberufen zu informieren. (<https://www.edudip.com/de/webinar/traumberuf-handwerk/1505452>)

• Am **8. Dezember von 18:30 bis 20:30 Uhr** sind Eltern, Lehrer*innen und Jugendliche eingeladen, sich via Zoom zum Online-Event „Klischeefreie Berufsorientierung“ zuzuschalten, das wir gemeinsam mit der Agentur für Arbeit anbieten. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der Volkshochschule Reutlingen.

(<https://www.vhsrt.de/Veranstaltung/cm60cb45096f833.html>). Der Anmeldelink wird am Tag der Veranstaltung freigeschaltet: <https://vhsrt.online/dwk81> Passwort: Sk1054

Für 2021 werden im Landkreis Zollernalb aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen gesucht: 16 Maler und Lackierer m/w/d, 14 Anlagenmechaniker m/w/d Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 11 Zimmerer m/w/d, 10 Maurer m/w/d, 8 Kaufleute m/w/d, 5 Metallbauer m/w/d, 5 Fleischer m/w/d, 4 Glaser m/w/d, 4 Baugeräteleiter m/w/d, 3 Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker m/w/d, 3 Fachverkäufer m/w/d im Lebensmittelhandwerk, 3 Feinwerkmechaniker m/w/d, 2 Kraftfahrzeugmechaniker m/w/d, 2 Fahrzeuglackierer m/w/d, 2 Friseur m/w/d, 2 Gerüstbauer m/w/d, 2 Bodenleger m/w/d, 2 Elektroniker m/w/d, 2 Parkettleger m/w/d, 2 Straßenbauer m/w/d und 2 Beton- und Stahlbetonbauer m/w/d.

Bastelstube

Cornelia Hauschel

Weilener Str. 5 - 72355 Schörzingen - Tel. 07427 8415

Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe!

30 % auf das gesamte Sortiment

Samstag, den 16.10.2021, 9.00-16.00 Uhr

Mo. 18.10.21/Mi. 20.10.21 16.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung!

Gruppe Albstadt

AK Alb-Guides

Tour 28

Durch die bunten Herbstwälder

Wanderung zwischen Nusplingen und Obernheim
Nach leichtem Aufstieg über die Wacholderheide, für deren Erhalt unter anderem Ziegen sorgen, erreichen wir den Aussichtspunkt Uhufels, einen Schwammriffstotzen aus der Weißjurazeit. Über den Hummelbühl wandern wir zu den Oberheimer Dolinen. Die typische Alblandschaft zeigt uns, wie anstrengend das Leben unserer Vorfahren war. Durch eine romantische Schlucht steigen wir zur



Heckentaler Karstquelle ab und begeben uns dann zurück zum Ausgangspunkt.

Hinweis: Die Strecke kann verlängert bzw. verkürzt werden und weist nur leichte Steigungen auf. Wanderschuhe sind erforderlich.

Teilnahme begrenzt und nur nach Voranmeldung möglich!

Dauer: 3 bis 4 Stunden
Termin: Sonntag, 24. Oktober 2021, 13.00 Uhr
Treffpunkt: Nusplingen beim Rathaus
Alb-Guide: Ruth Braun, Tel.: 07429/1323;
mobil 0172/7348307
Gebühr: 4 Euro

Jahreshauptversammlung des Partnerschaftsvereins Oberes Schlichemtal/ Val d'Oison



Bei der jüngsten Jahreshauptversammlung begrüßte die Vorsitzende Karin Wenzig – Luck Mitglieder des Vereins und Herrn Bürgermeister Sprenger, der auch in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbands anwesend war.

Da coronabedingt seit der letzten Jahreshauptversammlung nahezu alle Aktivitäten ausgefallen waren, konnte die Vorsitzende nur von der Überreichung des Französisch-Preises an der Realschule berichten; dieser ging in diesem Jahr an zwei Schüler, weil beide sehr gute Leistungen im Fach Französisch gezeigt hatten.

Da mangels Aktivitäten auch keine Vorstandssitzungen stattfanden, konnte die Schriftführerin Anneliese Blepp sich äußerst kurz fassen.

Auch der Bericht des Kassiers Karl- Heinz Dannecker und des Kassenprüfers Hans Staiger fielen sehr kurz aus. Der Kassier bedankte sich bei Herrn Sprenger für die Unterstützung durch die Stadt und den Gemeindeverwaltungsverband. Nach der Entlastung, die von Bürgermeister Sprenger vorgenommen wurde und dem Vorstand einstimmig erteilt wurde, kam es zur Neuwahl des 2. Vorsitzenden. Karl-Otto Damm, der schon vor 2 Jahren angekündigt hatte, den Posten an ein jüngeres Mitglied abgeben zu wollen, trat also nicht mehr an. Die 1. Vorsitzende bedankte sich mit einem Präsent für seinen Einsatz und die gute Zusammenarbeit. Dankenswerterweise erklärte sich Siegfried Potz bereit, das Amt zu übernehmen und wurde einstimmig gewählt.

Als Ausblick wurde die Fahrt ins Burgund, die vom letzten Jahr auf den 7.-10. Oktober 2021 verschoben wurde, mit Freude begrüßt. Für den 13. November ist wieder einmal ein Filmabend geplant. Alle hoffen, dass nun langsam mehr Normalität eintritt und gemeinsame Wanderungen

und auch der Besuch der Freunde aus Frankreich möglich sein werden.

Vereine

Sportverein Zimmern unter der Burg

Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr

Seniorengymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

A - Jugend

SGM Schörzingen/Zepfenhan - BSV 07 Schwenningen 2:4 (0:1)

Nachdem wir die ersten drei Rundenspiele klar verloren haben, konnten wir gegen den BSV sehr gut mithalten. Leider fehlt uns im Abschluss noch das nötige Glück. In der ersten Hälfte hätten wir mit ein wenig Glück auch mit 2:0 führen können, wobei uns unser gut aufgelegter Torhüter sehr geholfen, und alle Chancen der Gegner zu-nichte gemacht hat.

Trotzdem lagen wir zur Pause mit 1:0 im Rückstand.

In der 46. Minute kam dann das 2:0 durch einen direkt verwandelten Eckball. Aber unsere Jungs ließen sich nicht beeindrucken und spielten weiter sehr gut mit und waren Phasenweise auch die bessere Mannschaft. Ein gut aufgelegter Emanuel, der uns aus der B-Jugend aushalf traf mit einem Doppelpack zum zwischenzeitlichen 2:2. Leider mussten wir in der Endphase noch einmal 2 Tore hinnehmen. Trotzdem eine tolle Leistung der Jungs, wenn man bedenkt, dass wir durch Verletzung und Krankheit so dezimiert sind, dass jede Woche nur maximal 4 A-Jugendliche auf dem Platz stehen. Alle anderen sind noch im B-Jugend Alter. Auch müssen wir jede Woche auf den jungen Jahrgang der B-Jugend zurückgreifen, die uns immer wieder gerne unterstützen. Hierfür ein herzliches Dankeschön.

Ich hoffe, dass uns das Verletzungspech bald verlässt, denn dann können wir sicher in der Rückrunde noch einige Punkte holen.

Die Jungs machensehr gute Fortschritte und lernen von Spiel zu Spiel dazu. Weiter so.

Eingesetzte Spieler:

Hannes Frank, Pascal Stehle, Sebastian Welle, Eliah Storz, Louis Stutz, Samuel Singer, Marlon Maier, Luca Morales, Elias Rebhan, Robert Salzmann, Adonis Mjeku, Jonas Bartl, Emanuel Jasarevic

Ergebnisse D-Junioren:

D-Junioren holt gegen starke Gegner leider keine Punkte

25.09.2021

**SGM Wellendingen - SGM Zepfenhan/Schörzingen
7:0**

Gegen einen sehr spielstarken und auch körperlich starken Gegner konnte unsere Mannschaft leider wenig ausrichten.

Insgesamt waren wir an diesem Tag sehr zaghaft im Zweikampfverhalten und waren am Ende klar unterlegen.

09.10.2021

SGM Zepfenhan / Schörzingen - SGM Deisslingen 1:5

Wieder war es ein sehr spielstarker Gegner. Aber unsere Mannschaft hielt, obwohl wir ersatzgeschwächt antreten mussten, sehr gut dagegen. Schade, dass wir den einen oder anderen Konter nicht sauber zu Ende spielen konnten. Aber insgesamt trotzdem eine gute Leistung. Eine ganz andere Körpersprache als bei der Niederlage in Wellendingen. Jetzt gilt es weiter fest zu trainieren und bei den beiden letzten Spielen vor der Winterpause wieder zu punkten.

Für die SGM im Einsatz:

Marco Effinger, Patrick Gheorghe, Hannes Ohnmacht, Benedikt Senn, Finn Duffner, Marvin Schmidbauer, Semir Hetzel, Jonas Maier, Loris Rudi, Max Teichmann, Alyssa Denkinger, Jan Koch, Vincent Seeburger, Noah Zweigart.

Trainer / Betreuer: Angelo Singer, Oliver Denkinger

Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus
Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömburg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:15 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag, 14.10.21

19:00 Uhr Abendmesse

Samstag, 16.10.21 Vorabend zum Kirchweihfest

19:00 Uhr Vorabendmesse
Kollekte - Silbersonntag

Sonntag, 24.10.21 30. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 31.10.21 31. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Es wird auf die Hl. Messe in Schömburg

verweisen

Montag, 01.11.21 Allerheiligen

8:45 Uhr Wortgottesfeier mit anschl.
Allerseelenandacht (Diakon)

Sonntag, 07.11.21 32. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe

Ministrantendienst:

Samstag, 16.10. Leonie, Sören

Kollektenaufstellung

25.07.2021 Hilfe für Flutopfer im Ahrtal	409,95€
01.08.2021	17,15 €
15.08.2021	22,55 €
22.08.2021 Silbersonntag	14,64 €
28.08.2021	18,60 €
11.09.2021 Welttag der soz. Kommunikationsmittel	15,00 €
19.09.2021 Silber-Sonntag	33,32 €
26.09.2021 Caritas-Kollekte	26,51 €
Ein herzliches Vergelts Gott an alle Spenderinnen und Spender	



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny
Tel. 0178 5645033

Samstag, 16.10.21

Vorabend zum Kirchweihfest

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern
19:00 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Team)

Sonntag, 17.10.21

Kirchweihfest

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen und Ratshausen
09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)
10:30 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und Weilen
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schömburg (Diakon)
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen (Team)

25-jähriges Dienstjubiläum von Gemeindeferent Wolfgang Schmid

Zum 25-jährigen Dienstjubiläum als Gemeindeferent



gratulierte Pfarradministrator Timo Weber Herrn Wolfgang Schmid im Namen unserer 9 Kirchengemeinden und überreichte ihm, stellvertretend von Bischof Gebhard Fürst, eine Urkunde. Herr Schmid ist in allen neun Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit für die Vorbereitung und Ausführung

der Erstkommunionen zuständig. Ein weiteres Einsatzgebiet von ihm, sind die Taizegebete in den Wintermonaten und die gerne angenommenen Mediationskurse. Gemeindeferent Wolfgang Schmid ist im Auftrag der Diözese mit einem Stellenumfang von 50 % in unseren Gemeinden und mit 50 % im Schuldienst tätig. Wir wünschen Herrn Schmid weiterhin gutes Gelingen für seinen Dienst in den Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit.

AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Palmbühlkirche Schömburg

Tel. 2502 Fax. 922323

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de
„Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.

sonstiges



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

Palmbühlsaison Mai - Oktober

Sonn- und Feiertags

07:30 Uhr Eucharistiefeier

10:30 Uhr Eucharistiefeier

14:30 Uhr Feierliche Andacht

Werktags von Montag bis Samstag

09:00 Uhr Heilige Messe, freitags zu Ehren der Schmerzen Mariens

Beichtgelegenheit: Freitag und Samstag ab 9:45 Uhr im Pilgerstübli - solange noch besondere Schutzmaßnahmen gelten und nach persönlicher Vereinbarung.

Anmeldung für Gottesdienstteilnahme ist nicht erforderlich, da außer den begrenzten Plätzen in der Wallfahrtskirche auch auf dem Vorplatz der Kirche Sitzplätze angeboten werden und Außenübertragung gegeben ist. Die Gottesdienstbesucher werden gebeten, sich an die Schutzmaßnahmen der Pandemieverordnung zu halten!

Segensfeier

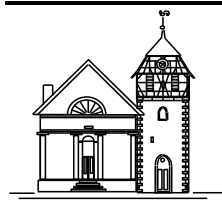


Am Sonntag, 17.10.21 um 17:00 Uhr in der Palmbühlkirche.

Unter dem Titel „Ich wünsche Dir Leben“ laden wir alle schwangeren Frauen, ihre Partner und Angehörigen zur Segensfeier ein. Sie bietet Zeit zur Besinnung zu kommen und gibt Raum zum Innehalten und Gebet. Im Anschluss werden die Mütter und

Väter gesegnet und mit Gottes Beistand in die neue Lebensphase entlassen.

Kontakt: Tel. 07427 / 2509 - pfarramt.schoemberg@drs.de



Evangelische
Kirchengemeinde
Täbingen
Dautmergen
Zimmern u.d.Burg

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: gemeindebuero.taebingen@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen
Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag, 17. Oktober 2021

**10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer i. R. Renz
Opfer:**

10.00 Uhr Gottesdienst in Edingen mit
Ben Geiß u. Jonathan Stelter

10.15 Uhr!! Gottesdienst in Erzingen mit
Alexander Kupsch

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V. Kleiderladen Balingen Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr (nur Warenannahme). Ein Nachweis der 3 G's ist nicht mehr erforderlich. Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Durch einen kleinen Sender, der am Körper getragen wird, kann der Alarm ausgelöst und damit eine direkt Sprechverbindung zur DRK-Hausnotrufzentrale hergestellt werden, die ganz in Ihrer Nähe ist. Diese leitet umgehend weitere Hilfsmaßnahmen ein, wie zum Beispiel Anruf bei einem Angehörigen oder Entsendung des Rettungsdienstes. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg: Ohne neue Adresse keine Rente

Wer umzieht, weiß: Von der Bank bis zum Einwohnermeldeamt müssen alle über die neue Anschrift informiert sein. Die Deutsche Rentenversicherung benötigt immer die aktuelle Adresse der Rentnerinnen und Rentner. Können Briefe nicht zugestellt und die neue Anschrift auch über die Meldebehörden nicht ermittelt werden, wird die Rente vorläufig eingestellt. Die Rentenzahlung wird aber unverzüglich wieder aufgenommen, sobald sich die Betroffenen mit ihrer neuen Adresse melden.

Rentnerinnen und Rentner sollten darüber hinaus auch Änderungen des Nachnamens oder der Kontodaten immer zeitnah mitteilen. Da Rentenzahlungen durch die Deutsche Post AG überwiesen werden, melden Rentnenempfänger die Änderungen direkt dem Renten Service der Deutschen Post. Am einfachsten geht dies online unter www.renten-service.de oder mit entsprechenden Vordrucken in jeder deutschen Postfiliale.